

**Habilitationsordnung
der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich**
(Änderung vom 23. Oktober 2006)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 30. August 2004 wird wie folgt geändert:

§ 19. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten sind verpflichtet, jährlich Lehrveranstaltungen von mindestens 14 Stunden im Rahmen der human- oder zahnmedizinischen Ausbildung durchzuführen. In fachlich begründeten und von der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre anerkannten Ausnahmefällen kann die Lehrverpflichtung im gleichen Umfang in der ärztlichen Weiter- und Fortbildung und an anderen Fakultäten der Universität Zürich erfolgen. Die Dekanin oder der Dekan kann die Privatdozentinnen und Privatdozenten von der Lehrverpflichtung auf begründetes Gesuch hin entbinden. Lehrtätigkeit

II. Diese Änderung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin: Der Aktuar:
Aeppli Brändli